

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1 **Geschäftsordnung des Bundesparteitags**
- 2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
- 3 Beschlossen am 26. November 2017
- 4 Geändert am 26. August 2018
- 5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
6 beschlussfähig.
- 7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den  
9 Parteitag zu stellen.
- 10 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem  
11 Parteitag Rederecht.
- 12 5) Antragsfristen
- 13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag  
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der  
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.
- 16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen  
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als  
18 Dringlichkeitsanträge.

- 19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt,  
21 so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens  $\frac{2}{3}$   
22 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als  
23 ungültige Stimmen gewertet.
- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine  
25 Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren jederzeit  
26 zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In der Regel  
27 sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen Antrag zum  
28 Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht  
29 ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die Annahme  
40 eines Antrags erreicht wurde.
- 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht einig,  
42 ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine  
43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit  
44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der Satzung  
45 beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Schriftliche  
46 Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten

- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort  
50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die  
52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den  
54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer  
55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird auf  
56 die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur eine  
57 Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide Redebeiträge  
58 halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem gleichen Verfahren  
59 erneuert werden.
- 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende  
61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
- 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen  
63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen  
64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten  
65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von  
66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass  
67 mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag halten  
68 kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere Person  
69 übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der  
71 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,  
72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.
- 74 11) Gültigkeit und Änderungen
- 75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
76 werden.
- 77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 78 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
79 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
80 Geschäftsordnung nicht berührt.